Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Lieferungen und Leistungen von Lieferanten –

PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH
46539 Dinslaken
Schöttmannshof 10a

Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Lieferungen und Leistungen der Firma PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH -

Die in den Bedingungen genannten Kurzbezeichnungen stehen für:

Auftraggeber (AG)	PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH bzw. Auftraggeber der PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH
Auftragnehmer (AN)	der durch die PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH bzw. durch einen Auftraggeber der PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH mit der Ausführung der Leistungen und/oder Lieferung beauftragte Unternehmer, in der Angebotsphase auch der Anbieter
Kunde	Auftraggeber der PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. VERTRAGSPARTNER 3
2. REIHENFOLGE DER VERTRAGSUNTERLAGEN 3
3. AUFTRAG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG 3
4. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG 3
5. BAUSTELLENMONTAGE 5
6. PRÜFUNGEN UND TECHNISCHE ABNAHMEN 6
7. INBETRIEBNAHME UND PROBEBETRIEB 7
8. PRÜFUNGEN UND ABNAHMEMESSUNGEN 7
9. ABNAHME, BEGINN DER GEWÄHRLEISTUNGSZEIT, GEFAHRENÜBERGANG 7
10. GEWÄHRLEISTUNG UND VEREINBARTE BESCHAFFENHEIT 8
11. MINDERUNGEN, WANDLUNG, RÜCKTRITT 9
12. LIEFERFRIST, LIEFERVERZUG, VERTRAGSSTRAFE 9
13. ZAHLUNGEN 10
14. HAFTUNG 10
15. VERSICHERUNGEN 11
16. ABTRETUNG VON FORDERUNGEN 11
17. PATENTANSPRÜCHE 11
18. VERTRAULICHKEIT 11
19. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND 11
20. GÜLTIGKEITSBESTIMMUNGEN 12

1. VERTRAGSPARTNER

Vertragspartner sind die im Bestellschreiben genannten Unternehmen.

2. REIHENFOLGE DER VERTRAGSUNTERLAGEN

Es gelten folgende Vertragsunterlagen in nachstehender Rangfolge, d. h. im Falle von abweichenden Festlegungen in den einzelnen Vertragsdokumenten gilt die Regelung des Dokuments mit der höheren Stellung in der Rangfolge.

a) Der Text des Bestellschreibens des Auftraggebers (AG) einschließlich etwaiger Nachträge.

b) Das Protokoll der Vergabeverhandlung(en).

c) Die Anfrageunterlagen des AG einschließlich aller eventuellen Nachträge.

d) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

e) Die auf den Liefergegenstand anzuwendenden Normen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils gültigen Fassung.

f) Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und VOB Teil B und C, neuester Stand, soweit in den vorstehenden Vertragsbedingungen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

g) Das letztgültige technische Angebot des AN.

Durch den Vertragsabschluss bestätigt der AN, dass ihm alle zur Vertragserfüllung maßgebenden Daten und Verhältnisse bekannt sind. Untervergaben an Dritte (im Sinne einer Übertragung des Vertrages) darf der AN nur mit schriftlicher Einwilligung des AG vornehmen. Dies gilt nicht für unwesentliche Teile und Rohmaterialien, die branchenüblich vom AN nicht selbst hergestellt werden. In jedem Fall gelten Dritte nur als Erfüllungsgehilfen, auch wenn der AG den Dritten mit Einwilligung des AN benannt hat. Die Mitwirkung des AG berechtigt den AN bei Verletzung der ihm obliegenden Vertragspflichten nicht zum Einwand mitwirkenden Verschuldens.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG gelten, auch wenn der AN sie nicht ausdrücklich anerkannt hat. Der AG erkennt andere Bedingungen nicht an, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde; auch Zahlungen und Annahme von Leistungen bedeuten keine Anerkenntnis.

3. AUFTRAG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Der AG wird nur durch schriftliche Bestellungen verpflichtet. Mündliche und telefonische Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des AG rechtswirksam. Die Auftragsannahme ist durch den AN unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich und vollinhaltlich zu bestätigen.

Gegenstand des Auftrages ist die Ausführung der im Bestellschreiben bezeichneten Lieferungen und Leistungen. Der vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang kann nur nach gegenseitiger schriftlicher Abstimmung zwischen AN und dem AG geändert werden. Über sich daraus eventuell ergebende Konsequenzen kommerzieller oder terminlicher Art wird eine separate Regelung getroffen.

4. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

4.1 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Planungen, Lieferungen und Leistungen des AN sind so zu bemessen und zu erbringen, dass der Liefergegenstand innerhalb der vereinbarten Liefergrenzen vollständig und voll funktionstüchtig ist. Der AN erbringt seine Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen aus Erstellung vergleichbarer Anlagen.

4.2 Änderungen, Erweiterungen

Der AG kann vor oder während der Ausführung Änderungen verlangen. Konstruktive Änderungen geringen Ausmaßes, die vom AG im Zusammenhang mit der Prüfung, Stellungnahme und Freigabe der Ausführungspläne

gefordert werden. sind ohne Mehrkosten auszuführen; ebenso alle Änderungen, die auf Abweichungen von der Vertragsspezifikation zurückzuführen sind, soweit sie vom AN zu vertreten sind. Verlangt der AG während der Werkstatt- und Montagearbeiten Änderungen, die nicht auf Unterlassungen und Fehlern des ANs beruhen, so wird dieser für bereits erbrachte und durch die Änderungen wertlos gewordene Lieferungen und Leistungen in Höhe der von ihm nachzuweisenden und anerkannten Kosten entschädigt.

4.3 Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen

Alle Unterlagen sind ausschließlich in deutscher Sprache und unter Verwendung deutscher Darstellungsnormen zu erstellen. Der AN hat dem AG die vereinbarte Dokumentation in der für eine sachgemäße Prüfung notwendigen Ausführlichkeit rechtzeitig bzw. zu den in der Anfrage festgelegten Termine einzureichen.

Die vom AN einzureichenden Pläne und Zeichnungen werden vom AG jeweils nach Eingang geprüft und dem AN innerhalb von 15 Arbeitstagen mit Prüfungs- und Freigabevermerk zurückgegeben. Die Anzahl der einzureichenden Kopien werden bei der Auftragsvergabe festgelegt. Diese Prüfung und Freigabe durch den AG entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Maße und der Konstruktion entsprechend der Berechnung und der für diesen Auftrag maßgebenden Bestellung.

Beginnt der AN mit der Fertigung, ohne dass die diesbezüglichen Zeichnungen und technischen Unterlagen durch den AG freigegeben worden sind und ergeben sich bis zu dieser Freigabe Planänderungen, so sind die bereits gefertigten Teile entsprechend abzuändern, ohne dass der AN Kostenersatz oder sonstige Ansprüche geltend machen kann.

Alle Zeichnungen müssen in Bezug auf Lage und Vermessung aller Anschlussteile für angrenzende Lieferungen und Leistungen sowie Baukonstruktionen verbindlich sein. Auf Änderungen gegenüber vorherigen Planrevisionen ist ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Will der AN während der Planung oder auf der Baustelle Änderungen gegenüber dem freigegebenen Planungs- und Ausführungsstand vornehmen, so hat er vorher die schriftliche Zustimmung vom AG einzuholen. Alle durch Verstoß gegen diese Regelungen entstehenden Änderungen an Lieferungen Dritter gehen zu Lasten des AN.

Der AN übergibt dem AG zu dem in der Anlage festgelegten Zeitpunkt alle für Betrieb, Überwachung und Unterhalt der Anlage nötigen Zeichnungen, Unterlagen und Instruktionen in endgültiger, dem tatsächlichen Bauzustand entsprechender Fassung, die detaillierten Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungsanleitungen, die QS-Dokumentation sowie vollständige Unterlagen zur Bestellung von Reserve- und Verschleißteilen.

4.4 Fortschrittsberichte, Terminüberwachung

Die vertraglichen Ecktermine sind im Bestellschreiben genannt. Der AN wird auf dieser Basis unmittelbar nach Auftragserteilung einen detaillierten Terminplan für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erstellen mit Angabe von Zeiträumen für Planung, Konstruktion, Materialbeschaffung, Fertigung, Montage und Inbetriebnahme. Der Terminplan ist vom AN in festgelegten, regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch monatlich, auf dem laufenden zu halten und dem AG zusammen mit einem kurzen Fortschrittsbericht einschließlich Soll/Ist-Vergleich auszuhändigen. Bei Änderungen ist die schriftliche Einwilligung des AG einzuholen.

Der AN hat dem AG Verspätungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen. Zur Behebung von Verspätungen kann der AG Sondermaßnahmen verlangen. Alle Kosten hierfür trägt der AN, falls nicht der AG die Verspätung zu vertreten hat.

4.5 Kontrolle der Ausführungsarbeiten

Der AG hat das Recht, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu unterrichten und kann hierzu beliebige Teile des Lieferumfanges in den Werkstätten des AN und dessen Unterlieferanten prüfen oder prüfen lassen. Es sind dem AG die in Bezug auf den Vertragsgegenstand gewünschten Auskünfte zu erteilen. Geeichte Prüfgeräte stellt erforderlichenfalls der AN.

Ergeben sich als Folge einer Prüfung oder aus sonstigem Anlass nach Auffassung des AG Bedenken gegen eine mangelfreie Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, so ist der AG berechtigt, eine Untersuchung durch sachkundige Dritte zu veranlassen. Die Kosten dieser Untersuchungen trägt der jeweils unterlegende Vertragspartner. Wegen fehlerhafter Beschaffenheit oder mangelhafter Verarbeitung beanstandete Teile hat der AN auf seine Kosten gegen fehlerfreie auszutauschen oder Fehler unverzüglich zu beseitigen. Dadurch wird er nicht von Terminverpflichtungen, vereinbarten Gewährleistungen und Garantien entbunden. Über alle Probeläufe, eigene Abnahmemessungen und -versuche ist der AG so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie daran teilnehmen können. Unabhängig von der Teilnahme des AG hat der AN dem AG die entsprechenden Protokolle unaufgefordert unverzüglich, spätestens jedoch zusammen mit der QS-Dokumentation zu übergeben.

4.6 Verpackung, Versand, Anlieferung

Alle Lieferteile sind so zu verpacken und zu versenden, dass sie in einwandfreiem Zustand auf der Baustelle eintreffen und dort ggf. im Freien gelagert werden können. An den Außenseiten jeder Verpackung sowie an allen Liefergegenständen selbst ist die maßgebende Bestellnummer, Positions- und Gegenstandsbezeichnung gut sichtbar anzubringen. Der AN hat dem AG die Versandbereitschaft rechtzeitig und schriftlich anzuzeigen und hat sich mit der Bauleitung des AG über die Anlieferungstermine und die Reihenfolge der Sendungen zu verständigen.

Der AN trägt die volle Versand- und Transportgefahr frei Verwendungsstelle für alle Lieferungen und hat alle hierzu erforderlichen Versicherungen zu seinen Lasten abzuschließen. Frachtkosten werden vom AG nicht verauslagt. Mehrkosten und Schäden durch fehlerhafte Abfertigung bzw. Nichtausnutzung der Ladefähigkeit der Transportmittel trägt der AN. Die Entladung auf der Baustelle gehört, soweit im Bestellschreiben nicht anderweitig vereinbart, zum Leistungsumfang des AN. Ist beim Eintreffen der Lieferung kein Personal des AN anwesend, so nimmt der AG nur nach besonderer Vereinbarung und unter Ausschluss jeglicher Haftung die Lieferung entgegen. Die Entgegennahme einer Lieferung bedeutet keine Anerkennung ihrer Ordnungsmäßigkeit.

Muß auf Verlangen des AG der Versand der Lieferung verschoben werden, so ist diese vom AN fachmännisch einzulagern. Die Übernahme der hieraus entstehenden Kosten wird gesondert vereinbart.

5. BAUSTELLENMONTAGE

5.1 Leistungen des AN

Der AN hat sich vor Beginn der Baustellenmontage über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle zu informieren.

Der AN hat zum vereinbarten Zeitpunkt die erforderliche Anzahl mit dem Liefergegenstand und dessen Montage vollständig vertrauter Fach- und Hilfskräfte, nachfolgend Personal genannt und alle erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Baustellentransportmittel, Werkzeuge, Montagematerialien, Hilfsstoffe, Arbeitsplatzbeleuchtungs-, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen und dergleichen mehr bereit zu stellen.

Gleichfalls hat der AN die erforderlichen verschließbaren Baubuden und Lagerschuppen einschließlich Heizung, Beleuchtung, elektrischer und sanitärer Installation zu stellen und auf- und abzubauen. Umsetzen von Baubuden oder Lagerschuppen, Materiallager, usw. aus welchem Grund auch immer, wird vom AG nicht vergütet. Die Zuleitungen für Wasser und Strom von den Hauptverteilungsstellen nach den vom AN benötigten Entnahmestellen sind unter Einhaltung aller zutreffenden Vorschriften und Richtlinien von ihm selbst zu verlegen und die erforderlichen Anschlusswerte und deren Änderungen während der Montagezeit dem AG oder der Bauleitung rechtzeitig bekannt zu geben.

Vor der Benutzung dem AN zur Verfügung gestellter Einrichtungen und Anlagen des AG oder anderer AN, hat er diese auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich dem AG oder der Bauleitung schriftlich bekannt zu geben.

Über sämtliche Montagearbeiten sind ausführliche, der Bauleitung täglich zur Kontrolle und Abzeichnung vorzulegende Berichte zu führen. Durch die Abzeichnung wird nur die Richtigkeit der Angaben, nicht jedoch eine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit bescheinigt.

Bei einer Verrechnung von zusätzlichen Lohnarbeiten nach Stundensätzen sind die Stundenlohnzettel der Bauleitung in 2-facher Ausfertigung zur Unterschrift vorzulegen. Für die Abrechnung gelten nur die von der Bauleitung anerkannten Stundenlohnzettel. Der AN hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach VOB/B § 15 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten. Die Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

Der AN hat entsprechend dem Bau- und Montagefortschritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Abstimmung mit der Bauleitung seine temporären Baustelleneinrichtungen wieder abzubauen und abzutransportieren.

Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen bis zur Abnahme gegen Beschädigung und Diebstahl zu schützen; insbesondere hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie auf Anforderung der Bauleitung jederzeit Eis und Schnee zu beseitigen. Der AN wird bei der Durchführung der Bau- und Montagearbeiten Umweltbeeinträchtigungen weitestgehend vermeiden.

5.2 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf der Baustelle

Die Errichtung und Anordnung aller Baustelleneinrichtungen ist rechtzeitig mit der Bauleitung schriftlich zu vereinbaren. Der AN hat auf seine Kosten auf der Baustelle für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Rahmen der gesetzlichen, behördlichen und der für die Baustelle besonders erlassenen Baustellenvorschriften zu sorgen und bei allen ihm obliegenden Lieferungen und Leistungen die gültigen Bestimmungen des AGs zu beachten.

Das Personal des ANs hat den Anordnungen der Bauleitung Folge zu leisten. Auf Anforderung der Bauleitung müssen Personen, die Ursache zur Klage geben, oder die sie für ungeeignet hält, von der Baustelle abberufen werden. Der AN ist verpflichtet, in solchen Fällen für geeigneten Ersatz zu sorgen, ohne hieraus das Recht für Terminüberschreitungen oder Mehrforderungen herzuleiten.

Der AN hat seine Baustelle mindestens an jedem Wochenende aufzuräumen und zu säubern und dafür zu sorgen, dass die Baustelle nach Abschluss der Montagearbeiten besenrein verlassen wird. Arbeiten mehrere AN an gleicher Stelle und bestehen Unstimmigkeiten über die Reinigungspflicht, kann die Bauleitung die Zuständigkeit der Reinigungspflicht festlegen. Überschuss-, Restmaterialien und Verschnitt bleiben Eigentum des AN und sind bei Auflösung der Baustelle ebenfalls auf seine Kosten abzutransportieren. Bei Nichteinhaltung der Reinigungs- und Aufräumungsvorschriften werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des AN von der Bauleitung ohne Abmahnung veranlasst.

Die Kosten für die Behebung von Schäden, deren Ursache nicht feststellbar ist, tragen die als Schädiger in Betracht kommenden AN, soweit sie nicht nachweisen können, den Schaden nicht verursacht zu haben. Mehrere AN haften als Gesamtschuldner.

Das Arbeiten an bestehenden Anlagen und/oder an fremden Lieferungen wie Anschweißen, Anstemmen etc. und das Anbringen von Abspannseilen, Flaschenzügen, Hebezeugen und dergleichen mehr darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Bauleitung und des Montageleiters des betroffenen AN erfolgen.

5.3 Aufmaß

Das Aufmaß für die Berechnung von Leistungen die nach Einheitspreisen abgerechnet werden erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung des Bauteils in Gegenwart des AG. Der AN stellt hierfür das geeignete Personal zur Verfügung. Es gelten die einschlägigen Richtlinien, nach welchen das Aufmaß durchzuführen ist. Notwendige Messinstrumente und sonstige erforderliche Hilfsmittel sind vom AN kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. PRÜFUNGEN UND TECHNISCHE ABNAHMEN

Der AN hat ein Programm für alle behördlich vorgeschriebenen, vertraglich vereinbarten und für ihn vorgesehenen Prüfungen und Abnahmen des Rohmaterials, während und nach der Fertigung sowie während und nach der Montage seiner Lieferungen und Leistungen zu erstellen und dieses Programm dem AG rechtzeitig einzureichen. Alle von der Überwachungsbehörde verlangten Prüfungen sind vom AN auf dessen Kosten durchzuführen.

Der AN hat den AG und ggf. die für die Prüfung und/oder technischen Abnahmen zuständigen Sachverständigen mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu Prüfungen und technischen Abnahmen einzuladen. Von allen Prüfungsergebnissen für Werkstoffe und Ausführungen sowie dem diesbezüglichen Schriftwechsel mit den zuständigen Prüfungs- und Abnahmebehörden liefert der AN unverzüglich Kopien.

Der AN hat die notwendigen Vorkehrungen für die Funktionsprüfungen/behördlichen Abnahmen seiner Lieferungen so rechtzeitig zu treffen und mit dem AG und der Bauleitung abzustimmen, dass die vertraglich festgelegten Termine für den Beginn der Inbetriebnahme und des Probebetriebes exakt eingehalten werden können.

Rechtzeitig vor Beendigung seiner Montagearbeiten hat der Montageleiter des AN seinen Liefer- und Leistungsumfang für die Montage-Endkontrolle schriftlich anzumelden. Durch die Anmeldung zur Montage-Endkontrolle bestätigt der AN die Einhaltung der Güte, Maßhaltigkeit, Vollständigkeit, Sicherheit und Inbetriebnahmebereitschaft gemäß Bestellung und der Dokumentation. Bei der Montage-Endkontrolle werden vorstehende Eigenschaften durch den AG und/oder die Bauleitung geprüft.

Wenn notwendig oder zweckmäßig, erfolgt die Kontrolle in Teilabschnitten. Über das Ergebnis dieser Montage-Endkontrollen werden gemeinsam Protokolle angefertigt, die vom AN, dem AG und/oder der Bauleitung unterzeichnet werden, ohne dadurch den AN von seiner vollen Verantwortung und Haftung zu entbinden.

7. INBETRIEBNAHME UND PROBEBETRIEB

Die Inbetriebnahme beginnt nach erfolgreich durchgeführter Montage-Endkontrolle und schriftlicher Anmeldung der Inbetriebnahmebereitschaft durch den AN sowie nach Vorlage des vom AN zu erstellenden und rechtzeitig einzureichenden Inbetriebnahmeprogramms. Während der Inbetriebnahme werden die Inbetriebnahmeprogramme abgearbeitet und protokolliert. Die Protokolle sind dem AG täglich vorzulegen.

Darüber hinaus hat der AN das Personal des AG bzw. des Endkunden während der Inbetriebnahme und des Probebetriebs so zu unterweisen, dass es danach mit der vom AN gelieferten Anlage und ihrem Betrieb vollständig vertraut und in der Lage ist, die Anlage selbständig und sicher zu betreiben. Der AN hat das zu dieser Unterweisung erforderliche, fachlich geeignete Personal und alle geeigneten Hilfsmittel, wie z. B. die vollständigen und detaillierten Betriebsvorschriften, alle erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen, etc. zu stellen. Die Einweisung findet in der Regel auf der Baustelle statt.

Unmittelbar nach abgeschlossener Inbetriebnahme hat der AN die Probebetriebsbereitschaft schriftlich an den AG zu melden. AG und AN legen den Starttermin des Probebetriebs einvernehmlich fest. Die Dauer des Probebetriebs ist in der Anfrage festgelegt.

Der Probebetrieb dient dem Nachweis der vollen Betriebstüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Lieferungen und Leistungen des AN. Die tägliche Betriebszeit bestimmt der AG nach praktischen Betriebserfordernissen in Vereinbarung mit dem AN. Der AG hat insbesondere auch das Recht, den Betrieb zu beliebigen Zeitpunkten unter Beachtung der vom AN gegebenen Betriebsvorschriften zu unterbrechen und wieder aufzunehmen. Der AN führt Protokoll über die Ergebnisse des Probebetriebs und legt diese dem AG täglich vor. Während des Probebetriebs bleibt dem AN die volle Verantwortung.

Muss der Probebetrieb aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, aufgrund von Mängeln und Störungen unterbrochen werden, so beginnt nach Behebung der Mängel der Probebetrieb wieder von neuem, und zwar in der vollen Dauer. Muss der Probebetrieb aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so wird der bis zur Betriebsunterbrechung durchgeführte Probebetrieb, sofern er störungsfrei verlaufen ist, auf die vereinbarte Dauer des Probebetriebes voll angerechnet.

8. PRÜFUNGEN UND ABNAHMEMESSUNGEN

Der AN hat während der Inbetriebnahme alle erforderlichen Messungen für Kalibrierungs- und Referenzzwecke durchzuführen. Das genaue Programm hierzu ist mit dem AG abzustimmen. Der AG behält sich vor, durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen Abnahmemessungen durchführen zu lassen, um alle oder nur einen Teil der Garantien des AN zu überprüfen. Der AN hat dem Messunternehmen alle mit Zustimmung des AG angeforderten Informationen und Unterlagen über seine Lieferungen und Leistungen zu liefern.

Wenn die Abnahmemessungen aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Meldung der Bereitschaft dazu durchgeführt werden könne, wird über die Bedingungen von später durchzuführenden Messungen eine angemessene Vereinbarung getroffen, welche die bis dahin erfolgte Nutzung der Lieferungen und Leistungen berücksichtigt.

Ergeben sich zwischen den vom AN abgegebenen Garantien und den im direkten Auftrag des AG durchgeführten Messungen Differenzen derart, dass nach Ansicht des AG die Einhaltung von Garantien nicht gegeben ist, so hat der AN das Recht, an seiner Anlage auf seine Kosten Nachbesserungen durchzuführen. Im Anschluss daran werden nochmals Abnahmemessungen für die nachgebesserten Anlagenteile durchgeführt.

Verzichtet der AN darauf, Nachbesserungen durchzuführen, so hat er auf Verlangen des AG erneute Messungen eines einvernehmlich beauftragten Unternehmens durchzuführen. Falls diese Messungen den Nachweis der Einhaltung der betreffenden Garantien erbringen, trägt der AG die Kosten der erneuten Messungen. Im anderen Falle trägt der AN diese Kosten; der AG hat in diesem Falle nunmehr das Recht, Nachbesserung zu verlangen.

9. ABNAHME, BEGINN DER GEWÄHRLEISTUNGSZEIT, GEFAHRENÜBERGANG

Voraussetzungen für die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den AG sind der schriftliche Nachweis der Vollständigkeit, der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit sowie der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen und technische Abnahmen. Voraussetzungen sind weiterhin, dass die vollständige Dokumentation sowie Betriebsunterlagen und -vorschriften, Prüf- und Abnahmeprotokolle bzw. -zeugnisse mit dem endgültigen Stand vorliegen. Die Abnahme erfolgt ausschließlich als förmliche Abnahme. Eine stillschweigende Abnahme nach § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB wird ebenso ausgeschlossen, wie das Verfahren zur Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 641 a BGB. Eventuell im Werk oder auf der Baustelle vorgenommene Zwischenkontrollen oder sonstige Freigaben des AG sind keine Abnahmen im Sinne dieses Vertrages.

Mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch den AG gehen Nutzen und Gefahr auf den AG über, und es beginnt die Gewährleistungszeit. Gegebenenfalls bei der Abnahme festgestellte kleinere Mängel, wie auch fehlende Unterlagen, die die Betriebssicherheit und die Funktion der Lieferungen und Leistungen nicht beeinträchtigen, sind durch den AN unverzüglich zu beheben, und zwar unabhängig davon, ob diese Mängel in das Abnahmeprotokoll aufgenommen werden oder nicht. Der AG wird für diese Mängelbeseitigung eine angemessene Frist setzen. Die erfolgte Beseitigung der Mängel ist schriftlich festzuhalten. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungszeit. Wenn sich der vertraglich vereinbarte Termin für die Abnahme aus Gründen, die der AN zu vertreten hat verzögert, ist der AN verpflichtet, solange der von ihm zu vertretenden Verzug fortdauert auch die regelmäßige Wartung seiner Lieferungen und Leistungen zu übernehmen.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND VEREINBARTE BESCHAFFENHEIT

Werden in den Vertragsunterlagen Begriffe wie „Gewährleistung", „Zugesicherte Eigenschaften" oder „Garantie" oder damit in Zusammenhang oder davon abgeleitete Begriffe verwendet, sind diese als Beschaffenheitsmerkmal im Sinne des § 633 Abs. 2 BGB in der Fassung der Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26.11.2001 (BGBl. S. 3138) zu verstehen. Der AN übernimmt in diesem Sinne die Gewähr für die Güte, Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit seiner Planungen, Lieferungen und Leistungen, insbesondere hinsichtlich Auslegung, Bemessung, Konstruktion, Werkstoffwahl, Ausführung und Montage sowie mängelfreie volle Funktionstüchtigkeit.

Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tage der förmlichen Abnahme durch den AG und den Endkunden. Sie beträgt, soweit im Bestellschreiben nicht anders festgelegt, 16.000 Betriebsstunden, längstens 2 Jahre, für Anstrich 5 Jahre. Sie verlängert sich für alle Gegenstände, deren Ausfall den kommerziellen Gebrauch des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen oder unmöglich machen, um die nachgewiesene Ausfallzeit. Ansprüche wegen innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügter Mängel verjähren nicht vor Ablauf einer Frist, die der vereinbarten Gewährleistungsfrist entspricht.

In diesem Zusammenhang werden Betriebsstunden als diejenigen Zeiten definiert, in denen die Lieferungen und Leistungen funktionsgerecht in Betrieb sind. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die zu liefernden Reserveteile, sachgemäße Lagerung vorausgesetzt.

Der AN wird alle innerhalb der Gewährleistungsfristen festgestellten Mängel oder Unvollständigkeiten seiner Lieferungen und Leistungen, insbesondere Überschreitungen einzuhaltender Werte oder nicht erreichte zugesicherte Eigenschaften, unverzüglich für den AG kostenlos beheben. Hierbei wird er ggf. technische Verbesserungen durchführen, derart, dass die zugesicherten und vorgeschriebenen Eigenschaften und Werte erreicht werden. Das Beheben solcher Mängel oder Unvollständigkeiten erfolgt im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung betrieblicher Belange.

Kommt der AN seiner Nachbesserungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht oder nicht ausreichend nach, so ist der AG berechtigt, nach Abmahnung diese Nachbesserungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, Die hierbei entstehenden nachgewiesenen Kosten trägt der AN.

Der AG ist verpflichtet, den AN von jedem erkennbaren Gewährleistungsfall unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der AN ist nach Abstimmung mit dem AG verpflichtet, unverzüglich eine Untersuchung der auslösenden Umstände durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Unbeschadet dessen ist der AG berechtigt, in dringenden Fällen notwendige Maßnahmen vor Durchführung der Untersuchung zu ergreifen, wobei der Stand der Technik zu beachten ist. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird hierdurch nicht berührt. Der AN hat das Recht, bis zum Ablauf aller Gewährleistungsverpflichtungen betriebliche Aufzeichnungen einzusehen, soweit dies für die Untersuchung eines Gewährleistungsfalles notwendig ist.

Werden innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfristen Mängel vom AG gerügt, deren Beseitigung nicht umgehend erfolgen kann, so wird der AN in Abstimmung mit dem AG provisorische Maßnahmen für die Zeit bis zur Mängelbeseitigung durchführen. Sich ergebende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Liegt ein dringender Fall vor, so ist der AG berechtigt, nach vorheriger mündlicher oder fernmündlicher Benachrichtigung des AN Nachbesserungen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der AN im nachgewiesenen Umfang. Durch die unter dieser Ziffer angeführten Nachbesserungen durch den AG oder Dritte zu Lasten des AN werden Gewährleistungsverpflichtungen des AN nicht berührt, es sei denn, dass diese Arbeiten nicht fachgerecht ausgeführt worden sind.

Führen Nachbesserungen des ANs nicht zur vollen vertraglichen Erfüllung, so behält der AG sich nach Abmahnung ein Rückweisungsrecht vor. Die Kosten einer solchen Rückweisung, insbesondere die Kosten für Ausbau und Rücktransporte, gehen zu Lasten des AN. Vom AG geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten. Im Falle einer solchen Rückweisung hat der AG das Recht, die Gesamtanlage oder Anlagenteile bis zur Schaffung eines geeigneten Ersatzes kostenlos zu benutzen.

11. MINDERUNGEN, WANDLUNG, RÜCKTRITT

Kommt der AN trotz angemessener Nachbesserungsfrist seiner Verpflichtung zur Beseitigung festgestellter Mängel und Schäden nicht nach, so ist der AG berechtigt, zu wandeln, die Mängel auf Kosten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und vollen Schadensersatz zu verlangen. Ferner ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Der AG ist darüber hinaus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN schuldhaft den vertraglich vereinbarten Liefertermin überschreitet und eine unter Androhung des Rücktritts gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt.

Sollte der AG trotz wiederholter Mahnung den begründeten Eindruck gewinnen, dass die Arbeiten an dem vereinbarten Lieferumfang nicht ausreichend schnell vorangehen und dass die festgesetzten Termine vom AN nicht erreicht werden können, so hat der AG unbeschadet der Festlegung von Vertragsstrafen das Recht, den Lieferumfang zu kürzen und die restlichen Arbeiten einer anderen Firma zu übertragen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der AN zu tragen.

Der AG ist weiter zum Rücktritt berechtigt, wenn dem AN aus Gründen, die der AG nicht zu vertreten hat, die Erfüllung der Leistungen des gesamten Vertrages unmöglich ist. Wenn die Erfüllung des gesamten Vertrages objektiv unmöglich ist und AG und AN die Gründe hierfür nicht zu vertreten haben, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Über die bis zum Vertragsrücktritt nachweislich angefallene Kosten des AN wird eine besondere Vereinbarung zwischen AN und AG getroffen. Der AG ist im Falle des Rücktritts berechtigt, die Ersatzlieferung auch von anderer Seite ausführen zu lassen.

Werden innerhalb der eingeräumten angemessenen Nachfrist die vereinbarten Gewährleistungen und Garantiewerte nicht erreicht und nimmt der AG die Lieferungen dennoch an, so ist der AN zur Zahlung einer angemessenen Minderung verpflichtet.

12. LIEFERFRIST, LIEFERVERZUG, VERTRAGSSTRAFE

Der Beginn der Lieferfrist und die vereinbarten Ecktermine werden im Bestellschreiben festgelegt. Hält der AN die vereinbarten Fristen nicht ein, kommt er ohne Nachfristsetzung und Mahnung in Verzug.

Ist während der Planung, Fertigung oder der Montage der Fortgang der Arbeiten des ANs nicht vertragsgerecht und besteht die Gefahr, daß die im Terminplan festgelegten Termine nicht eingehalten werden können, so ist der AN nach Abstimmung mit dem AG verpflichtet, zu Abwendung von Verzögerungen unverzüglich entsprechende Maßnahmen (z. B. Erhöhung der Anzahl des Personals, Einführung von Schichten, Sonntags- und Feiertagsarbeiten) zu ergreifen und den AG hierüber schriftlich zu informieren.

Diese Maßnahmen sind für den AG kostenfrei zu erbringen und müssen alle behördlichen und gesetzlichen Auflagen erfüllen. Werden die vereinbarten Termine überschritten, aus Gründen die der AN zu vertreten hat, wird, soweit im Bestellschreiben nicht anderweitig festgelegt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je angefangene Woche fällig. Die Vertragsstrafe wird unmittelbar fällig und wird mit der nächsten Ratenzahlung

verrechnet.

Der Anspruch des AGs auf diese Vertragsstrafe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er verspätete Erfüllung annimmt, bei Annahme verspäteter Erfüllung keine Vertragsstrafe verlangt, oder sich den Anspruch auf Vertragsstrafe nicht vorbehält. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Vertragsstrafe nicht innerhalb eines Monats nach Anerkennung des Schlussrechnung des AN verlangt wird. Eventuell bezahlte Vertragsstrafen aufgrund von Terminüberschreitungen werden bei eventuell anfallenden Verzugsschäden angerechnet. Die Entrichtung einer Vertragsstrafe entbindet den AN jedoch nicht von der Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten.

Bei einer auf höhere Gewalt beruhenden Verzögerung verlängert sich die vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Für eine solche Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist haftet der AN, wenn er den AG nicht unmittelbar nach Eintritt der Ursache unverzüglich verständigt hat. Diese Anzeige ist Voraussetzung für die Anerkennung der Terminverzögerung. Als Fälle höherer Gewalt gelten nur: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Epidemien, Naturkatastrophen.

Der AN ist verpflichtet, alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um trotzdem die Einhaltung der ursprünglichen Termine zu ermöglichen oder deren Verschiebung abzukürzen. Werden ursprünglich vereinbarte Termine neu festgesetzt, gilt die genannte Vertragsstrafe entsprechend für die neu festgesetzten Termine.

13. ZAHLUNGEN

Mit den im Auftragsschreiben aufgeführten Preisen sind alle Lieferungen und Leistungen im vereinbarten Umfang abgegolten. Es gilt als vereinbart, dass für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang eines Auftrages nur eine Rechnung ausgestellt wird, in der die geleisteten Ratenzahlungen einzeln aufgeführt sind. Teil- oder Zwischenrechnungen werden nicht angenommen, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vom AG gewünscht wird.

Die Schlussrechnung wird nach erfolgter Abnahme erstellt.

Rechnungen sind in leicht prüfbarer Form auszustellen. Sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn u. a. sämtliche vereinbarten Unterlagen dem AG fristgerecht vorliegen. Die Mehrwertsteuer ist in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Auszahlung der Raten erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung und nach Eintritt des auslösenden Ereignisses. Die für die Zahlungen vereinbarten Fälligkeitstermine verschieben sich bei Liefer- und Leistungsverzögerungen entsprechend. Die Auszahlung der vom AG anerkannten Mehrkosten erfolgt, soweit im Nachtrag nicht anderweitig festgelegt, mit der nächsten Rate.

13.1 Bürgschaften

Anzahlungsbürgschaft

Für die erste Zahlungsrate ist dem AG eine dem AG genehme unwiderrufliche, unbefristete, auf erstes schriftliches Anfordern zahlbare, selbstschuldnerische Bürgschaft einer europäischen Großbank unter Verzicht auf die Einrede und Vorausklage, ausgestellt auf Prisma Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH, Dinslaken, in entsprechender Höhe zu stellen. Die Rückgabe dieser Bürgschaft erfolgt bei abgeschlossener Lieferung auf schriftliche Anforderung durch den AN.

Gewährleistungsbürgschaft

Für die Ablösung der letzten Zahlungsrate vor Ablauf der Gewährleistungszeit ist dem AG eine dem AG genehme unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer europäischen Großbank unter Verzicht auf die Einrede und Vorausklage, ausgestellt auf Prisma Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH, Dinslaken, zu stellen. Die Rückgabe dieser Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungszeit auf schriftliche Anforderung durch den AN.

Vertragserfüllungsbürgschaft

Für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung dieser Bestellung ist dem AG mit der Auftragsannahme durch den AN eine dem AG genehme unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer europäischen Großbank unter Verzicht auf die Einrede und Vorausklage, ausgestellt auf Prisma Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH, Dinslaken, in Höhe von 5 % des Auftragswertes zur Verfügung zu stellen, die alle Verpflichtungen des ANs aus dieser Bestellung abdeckt. Die Rückgabe dieser Bürgschaft erfolgt nach vorläufiger Abnahme auf schriftliche Anforderung.

14. HAFTUNG

Vom Beginn der Materialanlieferung bis zur Abnahme durch den AG haftet der AN dem AG und Dritten gegenüber in Ausführung des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Handlungen des von ihm eingesetzten Personals und ist für Sach- und Personenschäden verantwortlich, welche durch ihn, sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Lieferungen und Leistungen oder infolge nachlässiger Ausführung und weiter durch Fahrlässigkeit, Unterlassung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen, Verwendung mangelhafter Geräte und Gerüste und dergleichen mehr verursacht werden.

Der AN hat alle zur Sicherheit der Baustelle erforderlichen Maßnahmen (z. B. Einhaltung der bestehenden Bau-, Gewerbe-, Sicherheits- und sonstigen polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften) unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen und den AG von allen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherheit der Baustelle infolge Unterlassung der Sicherheitsmaßnahmen beruhen, in vollem Umfange freizustellen. Der AG trifft im Verhältnis zu dem AN keinerlei eigene Sicherheitspflicht.

Soweit der AN Einrichtungen und Anlagen des AG oder anderer auf der Baustelle beschäftigter AN benutzt, stellt er den AG von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei, die sich aus solcher Benutzung ergibt.

15. VERSICHERUNGEN

Der AN ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung für Sach-, Vermögens- und Personenschäden mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Er hat auf Verlangen des AG die Deckungssumme nachzuweisen.

Der AN hat seine Baustelleneinrichtungen, die angelieferten Anlagenteile und sonstige ihm oder seinem Personal gehörenden Sachen gegen Schäden jeder Art, wie sie z. B. durch Feuer, Wasser, Diebstahl, etc. entstehen können, zu versichern und den AG von jedem Regressanspruch freizustellen.

Der AN hat das von ihm auf die Baustelle entsandte Personal gegen Haftpflicht, Unfall, Krankheit und alle sonstigen uns gesetzlich geforderten Vorsorgen zu versichern und den AG von allen Ansprüchen, die auf Unterlassung des AN beruhen, freizustellen.

16. ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

Eine Abtretung von Forderungen, die dem AN aufgrund des Auftrages zustehen oder zustehen werden, ist ausgeschlossen, es sei denn, der AG gibt im Einzelfall die schriftliche Einwilligung.

17. PATENTANSPRÜCHE

Der AN übernimmt die Gewähr, dass durch seine Lieferungen und Leistungen an den AG keine gesetzlich geschützten Rechte Dritter, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Er verpflichtet sich, den AG gegen etwaige Ansprüche Dritter klaglos zu stellen, so dass an sie keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Unterlassung gestellt werden. Er trägt alle hiermit im Zusammenhang etwa anfallenden Kosten.

Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den AN nicht zur Unterbrechung bei der Herstellung und Montage des Vertragsgegenstandes. Er hat sich zur Vermeidung von Unterbrechungen notfalls mit dem Beansprucher zu einigen.

18. VERTRAULICHKEIT

Der AN wird über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit in Erfahrung gebrachten Informationen Stillschweigen bewahren und keinerlei technische, wissenschaftliche und geschäftliche Unterlagen und Informationen, die ihm zur Ausführung der Leistung übermittelt wurden oder von denen er im Laufe der Ausführung des Vertrags Kenntnis erhalten hat, an einen Dritten weiterzugeben, der nicht mit der Ausführung der vertraglich festgelegten Leistungen beschäftigt ist. Der AN ist verpflichtet alle derartigen Unterlagen bei Beendigung des Vertrages zurückzugeben. Er hat nicht das Recht Unterlagen oder Kopien davon zurückzubehalten.

Diese Vereinbarungen gelten während der Laufzeit dieses Vertrages und auch für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach dessen Beendigung.

19. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Der Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist im Auftragsschreiben genannt. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des AG.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht.

20. GÜLTIGKEITSBESTIMMUNGEN

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen weiterhin gültig. Der AN verpflichtet sich, neuen Bedingungen, die den unwirksam sein Sinngehalt und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommen, zuzustimmen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.